

Bericht des Überwachungsrates zum Jahresabschluss zum 31.12.2022

(gemäß Art. 20 der Satzung)

Sehr geehrte Gesellschafter!

Entsprechend den Bestimmungen der Satzungen der Gesellschaft, wird die Tätigkeit der Gesellschaft durch einen Überwachungsrat (Aufsichtsrat) kontrolliert. Der Überwachungsrat hat, neben der Kontrolle der Einhaltung aller statutarischen und gesetzlichen Vorschriften durch das Verwaltungsorgan, auch die Funktion der gesetzlichen Rechnungsprüfung inne. Mit diesem Bericht informiere ich Sie deshalb über beide Tätigkeiten.

A) Bericht des unabhängigen Rechnungsprüfers

Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022

Ich habe den Jahresabschluss der „Sport Center GmbH“ - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, sowie dem Anhang - für das Geschäftsjahr 1. Januar - 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach meiner Beurteilung entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Sport Center GmbH zum 31. Dezember 2022.

Grundlagen für das Prüfungsurteil zum Jahresabschluss

Ich habe meine Prüfung nach den internationalen Grundsätzen der Rechnungsprüfung (ISA Italien) durchgeführt. Meine Verantwortung ist im Sinne der genannten Grundsätze ausführlicher im Abschnitt „*Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses*“ beschrieben. Ich bin in Übereinstimmung mit den italienischen handelsrechtlichen Vorschriften und den Grundsätzen beruflicher Ethik sowie den Unabhängigkeitsgrundsätzen, von der Gesellschaft unabhängig. Ich bin der Auffassung, dass die von mir erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für das Prüfungsurteil zu dienen.

Hervorhebung eines Sachverhalts

Wir lenken die Aufmerksamkeit auf das im Bilanzanhang beschriebenen Grundsätze für die Erstellung des Jahresabschlusses und die ebenso darin enthaltenen Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Bilanzstichtag eingetreten sind. Die operative Tätigkeit der Gesellschaft wurde zum Jahresende eingestellt und am Anfang des Jahres 2023 wurde im Zuge dieser Entscheidung des alleinigen Gesellschafters die Belegschaft auf ein absolut notwendiges

Minimum reduziert und beschlossen die gesamte Struktur so herunterzufahren, dass alle möglichen Kosten eingespart aber trotzdem Schäden von der Anlage abgehalten werden können.

Sonstige Aspekte

Der Jahresabschluss der Gesellschaft mit Abschluss am 31. Dezember 2022 wurde vom vorhergehenden Aufsichtsrat der Bilanzprüfung unterzogen.

Verantwortung der Verwalter und des Überwachungsrates für den Jahresabschluss

Die Verwalter sind für die Abfassung des Jahresabschlusses verantwortlich, welcher ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft entsprechend den italienischen gesetzlichen Vorschriften vermittelt. Ferner sind die Verwalter auch für die internen Kontrollen verantwortlich, die sie als notwendig erachtet haben, um die Erstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen, beabsichtigten oder unbeabsichtigten, falschen Darstellungen ist, die auf absichtliche Handlungen oder Fehlhandlungen zurückzuführen sind.

Die Verwalter sind für die Bewertung der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit als funktionierendes Subjekt und im Hinblick auf die Bilanzierung für die treffende Verwendung der Voraussetzung des Grundsatzes der Unternehmensfortführung, sowie für die diesbezügliche angemessene Information verantwortlich. Bei der Erstellung der Bilanz sind die Verwalter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen und die entsprechenden Sachverhalte zu beschreiben. Darüber hinaus sind die Verwalter dafür verantwortlich, den Jahresabschluss auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, es sei denn, es besteht die Absicht, die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder es besteht keine realistische Alternative, als so zu handeln.

Der Überwachungsrat ist im Sinne der Gesetzesnormen für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Erstellung des Jahresabschlusses verantwortlich.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Meine Zielsetzung ist es, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, dass der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Angaben ist, und einen Revisionsbericht zu verfassen, der meinem Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den italienischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung sowie unter ergänzender Beachtung der ISA Italien durchgeführte Abschlussprüfung, einen wesentlichen Fehler, sofern vorhanden, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Bei der gesamten Prüfung, welche unter der Beachtung der italienischen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung ISA Italien erfolgte, habe ich pflichtgemäßes Ermessen ausgeübt und eine kritische Grundhaltung bewahrt. Darüber hinaus:

- haben ich die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Angaben im Jahresabschluss identifiziert und beurteilt, Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken geplant und durchgeführt sowie Prüfungsnachweise, die ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen, erlangt. Das Risiko, dass wesentliche falsche Angaben nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Angaben bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können;
- haben ich ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem gewonnen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben;
- haben ich die Angemessenheit der von den Verwaltern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den Verwaltern dargestellten Schätzwerte und damit zusammenhängenden Angaben beurteilt;
- haben ich Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die Verwalter sowie auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise gezogen, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Im Falle des Bestehens einer wesentlichen Unsicherheit, bin ich verpflichtet, im Bericht auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil anzupassen. Ich habe meine Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Berichtes erlangten Prüfungsnachweise gezogen. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann;
- haben ich die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben beurteilt, und ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild vermittelt wird.

Ich habe laut ISA Italien die Verantwortlichen Funktionen der Governance, auf einem angemessenem Niveau identifiziert und ihnen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die ich während unserer Abschlussprüfung festgestellt haben, mitgeteilt.

B) Bericht des Überwachungsrates in Anlehnung an Art. 2429, Absatz 2 ZGB

Meine Tätigkeit war seit meiner Ernennung während des abgeschlossenen Geschäftsjahres 2022 an den Gesetzesbestimmungen und an den vom Nationalrat der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater empfohlenen Verhaltensregeln für Überwachungsräte ausgerichtet.



B1) Überwachungstätigkeit in Anlehnung an Art. 2403 und folgende ZGB

Ich habe über die Einhaltung des Gesetzes und des Statutes und über den Grundsatz einer korrekten Verwaltung gewacht.

Ich habe im Laufe des Geschäftsjahres 2022, seit meiner Ernennung, an den Gesellschafterversammlungen und an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilgenommen und konnte, anhand der vorhandenen Informationen, feststellen, dass diese gemäß den statutarischen und gesetzlichen Vorschriften durchgeführt wurden. Ich kann ihnen bestätigen, dass die Entscheidungen im Einklang mit dem Gesetz und dem Statut getroffen worden sind und nicht augenscheinlich unvorsichtig, gewagt, in einem möglichen Interessenskonflikt stehend, oder die Integrität des Gesellschaftsvermögens gefährdend, getroffen wurden.

Während der Versammlungen habe ich von den Verwaltern Informationen über die allgemeine Entwicklung der Geschäftsgebarung und über den voraussichtlichen weiteren Verlauf erhalten. Weiteres haben Ich Informationen über die bedeutendsten und umfangreichsten Geschäftsvorfälle, die von der Gesellschaft getätigt wurden, erhalten und auch diesbezüglich habe ich, aufgrund der erlangten Informationen, keine nennenswerten Anmerkungen anzubringen.

Ich habe mir ein Bild verschafft, über die Angemessenheit und Funktionsweise der Verwaltungsstruktur des Unternehmens, auch mittels der Informationen seitens des verantwortlichen Personals, und im Rahmen meiner Kompetenz diese, auch im Hinblick auf die derzeitige schwierige wirtschaftliche Situation und den militärischen Konflikt in der Ukraine überwacht, und habe keine nennenswerten Bemerkungen zu vermitteln.

Auf der Grundlage der seitens der Verantwortlichen der betrieblich zuständigen Verwaltungsstellen mir übermittelten Informationen und Dokumentation, habe ich, im Rahmen meiner Kompetenz, die Angemessenheit und Funktionsweise des Verwaltungs- und Buchhaltungssystems sowie dessen Zuverlässigkeit, die Geschäftsvorfälle ordnungsgemäß und korrekt darzustellen, überwacht. Diesbezüglich habe ich ebenso keine nennenswerten Anmerkungen anzubringen.

Dem Überwachungsrat sind keine Anzeigen gemäß Art. 2408 ZGB durch die Gesellschafter eingegangen.

Dem Überwachungsrat sind keine Anzeigen am Gericht gemäß Art. 2409 ZGB eingegangen.

Im Laufe des Geschäftsjahres hat der Überwachungsrat kein vom Gesetz vorgesehenes Gutachten abgegeben, da es nicht erforderlich war.

Im Laufe des Jahres habe ich an den Verwaltungsrat keine Anzeigen gemäß und für die Zwecke des Artikel 15 des Gesetzesdekrets Nr. 118/2021 oder gemäß und für die Zwecke von Artikel 25-



octies des Gesetzesdekrets Nr. 12 vom Januar 2019, Nr. 14 gerichtet und es sind auch keine Anzeigen von qualifizierten öffentlichen Gläubigern gemäß Artikel 25-octies des Gesetzesdekrets Nr. 14 vom 12. Januar 2019 oder gemäß und für die Zwecke des Artikels 30-sexies des Gesetzesdekrets Nr. 152 vom 6. November 2021, umgewandelt durch Gesetz Nr. 233 vom 29. Dezember 2021, in der geänderten Fassung, eingegangen.

Im Zuge der oben beschriebenen Kontrolltätigkeit sind keine weiteren wesentlichen Ereignisse aufgetreten, deren Erwähnung im vorliegenden Bericht notwendig wäre.

B2) Anmerkungen zum Jahresabschluss

Soweit mir bekannt, hat der Verwaltungsrat die Bilanz ohne Abweichungen zu den Bestimmungen des Absatzes 4 des Art. 2423 ZGB erstellt.

Im Sinne des Art. 2426, Absatz 1, Nr. 5, ZGB, gab es im Geschäftsjahr keine Aktivierung von Aufwendungen für die Errichtung und Erweiterung des Unternehmens und auch keine Aufwendungen für Entwicklung.

Die Ergebnisse meiner Buchprüfung können aus dem ersten Teil des Berichtes entnommen werden.

B3) Anmerkungen und Vorschläge zum Jahresabschluss und dessen Genehmigung

Aufgrund der oben angeführten Ergebnisse meiner Tätigkeit, schlage ich der Gesellschafterversammlung vor, den hier vorliegenden Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022, so wie er von der Geschäftsführung erstellt wurde, zu genehmigen.

Der Überwachungsrat ist mit der vom Verwaltungsrat im Anhang vorgeschlagenen Gewinnverwendung einverstanden.

Bozen, den 14. April 2023

Der Überwachungsrat

